

Bereich der Herrscherkapitularen²⁶). Wie auch dort zuweilen, so stehen auch in der hier besprochenen Rubrikenabfolge ganz spezielle Themen (wie z. B. Nr. 16 *De pastis pro mortuis*) neben sehr allgemeinen (wie Nr. 21 *De honestate et conversatione sacerdotis* oder Nr. 23 *De penitencia et reconciliatione*). Die meisten der angesprochenen Sachbereiche sind in den vier Synoden erwähnt, mit Ausnahme der Rubriken Nr. 17, 20, 24 und 25. Ein Verbot des Wuchers wie in Nr. 20 oder ein Verbot des Meineids oder überhaupt des Schwörens wie in Nr. 24 ist in zahlreichen Bischofskapitularen ausgesprochen; für die Rubriken Nr. 20 und Nr. 25 konnte dagegen nur jeweils eine Parallele gefunden werden²⁷).

Nach einem Gregorzitat über das Verbot, Geld für eine Grabstätte zu verlangen, das wahrscheinlich aus dem Quadripartitus (IV, 381) entnommen wurde²⁸), folgt ein Formular für ein Priesterexamen und ein Priestergelöbnis, das zwar in einigen Abschnitten wörtliche Übereinstimmungen oder Parallelen mit einigen Capitula episcoporum, mit der sog. Admonitio synodalis und mit Reginos Inquisitio²⁹) aufweist, aber als Ganzes in der Karolingerzeit keine Entsprechung hat³⁰). Da einige Formulierungen fast wörtlich mit Kapiteln aus den vier Diözesan-

²⁶) Dies gilt besonders für einige Capitularia missorum, vgl. François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 77f.; ebd. S. 78 Anm. 184 eine Zusammenstellung derartiger Stücke aus der Zeit Karls des Großen.

²⁷) Die Einhaltung der befohlenen Fastenzeiten (Nr. 17) wird in den sog. Capitula Ottonoboniana (c. 12) verordnet, s. u. Anm. 67 zur Edition. Der Sinn der Rubrik Nr. 25 wird erst deutlich, wenn man einen Kanon eines zuerst in der Hs. Clm 3851 überlieferten Bischofskapitulars danebenstellt (s. u. Anm. 76 zur Edition).

²⁸) Siehe oben S. 370 Anm. 4.

²⁹) Die wörtlichen Übereinstimmungen sind genannt unter Anm. 84 und 93 zur Edition. – Vgl. zur Admonitio synodalis die Edition von Robert Amiet, Une „Admonitio synodalis“ de l'époque carolingienne: Etude critique et Edition, Mediaeval Studies 26 (1964) S. 12–82; zahlreiche zusätzliche Hss. führt an Brommer (wie Anm. 16) ZRG Kan. 60 (1974) S. 119f., vgl. auch ebd. S. 35 mit Anm. 221. – Zur Beziehung von Admonitio synodalis und Reginos Inquisitio die Hypothese von Friedrich Lotter, Ein kanonistisches Handbuch für die Amtspflichten des Pfarrklerus als gemeinsame Vorlage für den Sermo synodalis „Fratres presbyteri“ und Reginos Werk „De synodalibus causis“, ZRG Kan. 62 (1976) S. 1–57.

³⁰) Karl der Große hat in mehreren Kapitularien ein Examen der Kandidaten für das Priesteramt gefordert, s. u. Anm. 77 zur Edition. – Ein Priestergelöbnis kennt die Karolingerzeit ebenfalls, vgl. J. A. Jungmann, Das Gehorsamsversprechen nach der Priesterweihe und der althochdeutsche Priestereid, in: Universitas – Festschrift Bischof Dr. Albert Stohr 1 (1960) S. 430ff. und Ruth Schmidt-Wiegand, Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 72ff.